

**Nutzungs- und Gebührenordnung
für die Grünanlage und den Grillplatz des Begegnungszentrums im OT Obercrinitz
an der Kleingartenanlage „Moosheide“**

vom: 20. Februar 2020

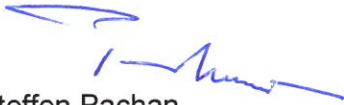
Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 20.02.2020 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Grünanlage des Begegnungszentrums im OT Obercrinitz an der Kleingartenanlage „Moosheide“:

- 1 Eine Nutzung der Grünanlage des Begegnungszentrums in Obercrinitz ist mindestens eine Woche vor der gewünschten Nutzung in der Gemeinde Crinitzberg zu beantragen.
- 2 Die Grünanlage des Begegnungszentrums steht vorrangig allen Vereinen der Gemeinde Crinitzberg kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.
Dies betrifft nicht die Energiekosten nach Punkt 5.
Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine der Gemeinde Crinitzberg sind von der Zahlung der Energiekosten nach Punkt 5 befreit.
- 3 Auf Antrag ist eine private und auch eine gewerbliche Nutzung möglich. Bei der Belegungswahl haben ortsansässige Vereine den Vorrang.
- 4 Für die Nutzung der Grünanlage des Begegnungszentrums in Obercrinitz wird außer für die Energiekosten kein Entgelt erhoben.
- 5 Wird für eine Veranstaltung Energie benötigt, ist dies in der Gemeinde Crinitzberg anzuzeigen. Durch die Gemeinde wird veranlasst, dass der Veranstalter einen Energieanschluss (bis 16 Ampere) erhält. Das Anbringen und Entfernen des Energieanschlusses ist durch einen Verantwortlichen der Gemeinde Crinitzberg vorzunehmen.
Unabhängig vom Energieverbrauch erhebt die Gemeinde eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € für die angemeldete Veranstaltung (pro Tag). Diese Kostenpauschale ist vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde zu erstatten.
- 6 Jeder Nutzer hat die Grünanlage des Begegnungszentrums vor Verlassen in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu versetzen. Die Abnahme der Anlage erfolgt durch einen Verantwortlichen der Gemeinde Crinitzberg.
- 7 Durch den Nutzer ist zu gewährleisten, dass bei Veranstaltungen mit offenem Feuer die Freiwillige Feuerwehr Obercrinitz informiert wird und die Auflagen der Feuerwehr eingehalten werden.
- 8 Für während der Nutzung der Grünanlage des Begegnungszentrums entstandene Schäden auf dem gesamten Gelände haftet der Veranstalter bzw. Nutzer. Die Kosten zur Behebung entstandener Schäden trägt der Veranstalter bzw. Nutzer.
Es ist Rücksicht auf die anliegenden Grundstücke zu nehmen.
- 9 Der Spielplatzbereich und der Bolzplatz stehen auch bei einer privaten Nutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- 10 Die Übergabe der Grünanlage des Begegnungszentrums erfolgt vor Ort mit einem Verantwortlichen der Gemeinde Crinitzberg.
Die Rückgabe erfolgt ebenfalls nur nach Abnahme der Grünanlage durch einen Verantwortlichen der Gemeinde Crinitzberg.

- 11 Diese Nutzungsordnung für die Grünanlage des Begegnungszentrums ist zwingend einzuhalten.
- 11.1 Nach der gültigen Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 sind von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- 11.2 Das Singen und Musizieren sowie der Betrieb von Rundfunk- bzw. anderen Musikgeräten ist nach 22:00 Uhr nicht mehr zulässig.
- 11.3 Hunde sind zwingend an einer Leine zu führen.

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte vom 15.11.2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den 20. Februar 2020



Steffen Pachan
Bürgermeister